



## Satzung

---

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Harmonika Spielring Langen 1937 e.V.". Sitz des Vereins ist in Langen/Hessen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Unterricht, Orchesterarbeit und Beratung. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Mit seiner Arbeit will der Verein der Verständigung unter den Völkern dienen; er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

Der Ausschluss kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.



## **§ 4 Beitrag und Haftung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluß über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von ihrem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden/er und stellvertretenden/er Vorsitzenden
- b) Kassenwart/in und stellvertretenden/er Kassenwart/in
- c) Schriftführer/in und stellvertretenden/er Schriftführer/in
- d) Beisitzer/in

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.



## **§ 7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands**

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB; sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihm einen Auftrag erteilt hat.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Entlastung Ausschüsse bilden.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. Einzelheiten zum Wahlablauf ist der Wahlordnung zu entnehmen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

## **§ 8 Beschlußfassung des Vorstands**

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Interessen des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefaßt werden.

Zu der Sitzung muß schriftlich unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen geladen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 13. März 2011 in Langen von der Mitgliederversammlung einstimmig verabschiedet. Die alte Fassung verliert damit ihre Gültigkeit.